

Stromliefervertrag

zwischen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10

06184 Kabelsketal

nachfolgend „MITNETZ STROM“ genannt,

und

nachfolgend „Verkäufer“ genannt,

gemeinsam auch „Parteien“ genannt,

**über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

Präambel

Der Verkäufer hat in einem nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzzugangsverordnung marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren den Zuschlag über die Lieferung von Verlustenergie erhalten. Der Zuschlag wurde dem Verkäufer von MITNETZ STROM unter Nutzung der elektronischen Handelsplattform „enmacc“ (Internet: enmacc.com) erteilt, auf der der Verkäufer sein Gebot für die Lieferung von Verlustenergie auf der Grundlage dieses Stromliefervertrags abgegeben hat.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen MITNETZ STROM und dem Verkäufer.

1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird per Fahrplan vom Verkäufer in den unter Ziffer 4 genannten Bilanzkreis der MITNETZ STROM geliefert und von MITNETZ STROM abgenommen und nach Maßgabe der Ziffer 3 bezahlt.

2 Vertragsmenge

Die Vertragsmenge und Lieferstruktur ergibt sich aus der jeweiligen Zuschlagserklärung über die Handelsplattform „enmacc“ und dem Lieferfahrplan, der dem bezuschlagten Los zugeordnet ist.

3 Vertragspreis

Der Preis für die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 ergibt sich aus der jeweiligen Zuschlagserklärung über die Handelsplattform „enmacc“ auf der Grundlage des Gebots, dass der Verkäufer für das bezuschlagte Los auf der Handelsplattform „enmacc“ abgegeben hat.

Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von MITNETZ STROM in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland.

Verlustbilanzkreis von MITNETZ STROM ist: 11XVER-ENVIA-N-A

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist:

5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) erfolgen an der Übergabestelle gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages. An der Übergabestelle geht die Gefahr vom Verkäufer auf MITNETZ STROM über.

6 Abrechnung und Bezahlung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Verkäufer übermittelt MITNETZ STROM bis zum fünften Arbeitstag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats eine Abrechnung. Zahlungen sind fünf Bankarbeitstage nach Zugang der Rechnung, frühestens jedoch am ersten Werktag des zweiten der Lieferung folgenden Monats fällig. Sofern der Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Bankarbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundesdeutschen Feiertagen; landesspezifische Feiertage bleiben außer Betracht.

Die zahlungspflichtige Partei zahlt auf das Bankkonto des Zahlungsempfängers den fälligen Betrag per Banküberweisung. Zu diesem Zweck tauschen die Parteien ihre Bankverbindungen aus.

Ab Fälligkeit der Zahlung kann der Gläubiger Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % über dem Ein-Monats-EURIBOR am Fälligkeitstermin um 11.00 Uhr verlangen.

7 Mitteilungs- und Informationspflichten

7.1 REMIT

Die Vertragspartner sind entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes „REMIT“ sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 „REMIT DVO“ jeweils verpflichtet, bestimmte Informationen über den Kauf oder Verkauf von Energiehandelsprodukten an die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu melden. Jeder Vertragspartner ist für die Meldung der an die zuständige Meldebehörde (ACER) von ihm zu meldenden Daten über diesen Vertrag nach den vorstehenden Vorschriften selbst verpflichtet.

7.2 Information über Einschränkungen der Liefer- oder Abnahmepflicht

Der Verkäufer hat MITNETZ STROM unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Ebenso wird MITNETZ STROM den Verkäufer unverzüglich über Grund und Umfang unterrichten, wenn MITNETZ STROM ihre Abnahmeverpflichtung - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Ziffer 9. dieses Vertrags bleibt unberührt.

7.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Parteien sind der Anlage 1 „Formular Kontaktdaten“ und der Anlage 2 „Ansprechstellen der MITNETZ STROM“, die dem Vertrag beigelegt sind, zu entnehmen.

8 Vertragsdauer, außerordentliche Kündigung

8.1 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch MITNETZ STROM zustande und läuft bis zum Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Lieferbeginn und der Lieferzeitraum bestimmt sich nach dem Lieferfahrplan.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

8.3 Schadensersatz bei Kündigung

Das Recht zum Schadensersatz wird durch die außerordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen. Für den Schadensersatz gilt Ziffer 9.2.

9 Störung der Leistungserbringung

9.1 Höhere Gewalt

Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Leistungen gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und nicht abwenden konnte, und dass es ihm auch unter wirtschaftlich zumutbarem Aufwand unmöglich macht, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere Krieg, Terror, Naturgewalten, Epidemien und Pandemien, gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Beschädigung oder Versagen von Beschaffungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen einschließlich Computerhard- und Computersoftware sowie Arbeitskampf in Eigen- oder Drittbetrieben. Umstände, die eine Vertragspartei zu vertreten hat, sind keine höhere Gewalt.

9.2 Nichterfüllungsschaden

Ist der Verkäufer zum Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) verpflichtet, wird die Entschädigung berechnet durch Multiplikation:

- (a) der Differenz zwischen dem Preis zu dem MITNETZ STROM die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat (Ersatzgeschäft) und dem vereinbarten Vertragspreis,
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Ist MITNETZ STROM zum Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) verpflichtet, wird die Entschädigung berechnet durch Multiplikation:

- (a) der Differenz zwischen vereinbarten Vertragspreis und dem Preis zu dem der Verkäufer die jeweils nicht abgenommene Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig verkauft hat (Ersatzgeschäft),
- (b) mit der nicht abgenommenen Energiemenge.

Falls kein Ersatzgeschäft abgeschlossen wird, ist der Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das für den Zeitpunkt des Schadenseintritts hätte abgeschlossen werden können, maßgeblich.

Der vorstehend berechnete Entschädigungsbetrag ist, nur sofern er positiv ist, als Schadensersatz binnen vierzehn Kalendertagen ab dem schädigenden Ereignis an den anderen Vertragspartner zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens, weitere Rechte wegen Pflichtverletzung, Schlecht- oder Nichterfüllung sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.3 Close-out-Netting

Werden mit dem Verkäufer für mehrerer Lose derselben Ausschreibungsperiode Stromlieferverträge für Verlustenergie abgeschlossen, gelten alle diese Verträge als ein Vertrag im Sinne des § 104 Abs. 3 InsO; sie enden alle insgesamt automatisch (auflösende Bedingung), wenn

- a) ein Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen beantragt,
 - b) wegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners von einem Gericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- je nachdem, welche dieser Bedingungen zuerst eintritt.

An Stelle der Erfüllung dieser Einzelverträge tritt, soweit deren Erfüllung jeweils erst nach dem Eintritt des maßgeblichen der vorstehenden Beendigungsgründe verlangt werden kann, eine Forderung wegen Nichterfüllung, die sich jeweils bestimmt

- a) nach dem Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das unverzüglich, spätestens jedoch am zwanzigsten Werktag nach dem Zeitpunkt der Beendigung abgeschlossen wird, oder
- b) falls kein Ersatzgeschäft abgeschlossen wird, nach dem Markt- oder Börsenpreis für ein Ersatzgeschäft, das am fünften Werktag nach dem Zeitpunkt der Beendigung aufgrund der vorstehenden Gründe hätte abgeschlossen werden können.

Maßgeblich für den Markt- oder Börsenpreis ist der jeweilige Spotmarktpreis für Strom der Day-Ahead-Stundenkontrakte an der EPEX SPOT SE. Lässt das Marktgeschehen den Abschluss eines Ersatzgeschäftes oder die Bestimmung eines fiktiven Ersatzgeschäftes nicht zu, so ist die Höhe der Nichterfüllungsforderung nach Methoden oder Verfahren zu bestimmen, die Gewähr für eine angemessene Bewertung bieten.

Die für die beendeten Verträge ermittelten Nichterfüllungsforderungen sind miteinander zu verrechnen; derjenige Vertragspartner, zu dessen Gunsten die Verrechnung ausfällt, kann gegen den anderen nur die Zahlung des Differenzbetrags nach Maßgabe des § 104 InsO verlangen. Im Übrigen bleibt § 104 InsO unberührt.

10 Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sicherheitsleistung

MITNETZ STROM ist berechtigt, von dem Verkäufer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in angemessener Höhe Sicherheit zu verlangen, wenn

- a) MITNETZ STROM Kenntnis erlangt, dass der Verkäufer in den letzten beiden Jahren vor Vertragsbeginn – auch gegenüber einem anderen Netzbetreiber – mit Ausnahme von Höherer Gewalt länger als drei Tage mit der Lieferung ausgefallen ist,
- b) der Creditreform Bonitätsindex des Verkäufers um 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 300 übersteigt oder die Bewertung des Verkäufers bei Creditreform ausgesetzt ist (Bonitätsindex 0),
- c) über das Vermögen des Verkäufers ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird oder
- d) aus sonstigen Umständen Grund zu der Annahme besteht, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, geeignet nachzuweisen, dass seine Leistungsfähigkeit ausreicht, um seine Vertragspflichten vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Die Höhe der Sicherheit ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausfallrisikos sowie des der MITNETZ STROM voraussichtlich entstehenden Schadens wegen Nichtleistung zu bemessen und erforderlichenfalls angemessen anzupassen. Sind die Voraussetzungen für das Sicherheitsverlangen weggefallen, ist die Sicherheit zurückzugeben.

Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft, bei der die bürgende Bank ein Rating von mindestens „BBB+“ (Standard & Poor's) oder „Baa1“ (Moody's) oder eine gleichwertige Bonitätsbewertung aufweisen muss.

Der Verkäufer wird MITNETZ STROM über jede wesentliche Verschlechterung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, über Änderungen in der Eigentümerstruktur oder bei Auf-

hebung eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unverzüglich unterrichten.

12 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die energiewirtschaftlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs bei Durchführung dieses Vertrags einhalten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertragsinhalt und die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauschten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Sie werden technische und kaufmännische Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, nicht weitergeben.

Die vorstehende Vertraulichkeit gilt nicht für die Tatsache des Vertragsschlusses und nicht für Umstände, die offenkundig sind und soweit die Vertragspartner gegenüber Gesellschaftern, Aufsichtsräten, Gerichten, Behörden und Finanzierungsgesellschaften oder gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft zu geben oder die Auskunft gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater erfolgt. Die Parteien sind außerdem berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie.

MITNETZ STROM ist berechtigt, die von dem Verkäufer angebotenen Preise in anonymer Form zu veröffentlichen.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechts-

nachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger der übertragenden Partei ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15ff. Aktiengesetz ist. Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Umwandlungsgesetz bleiben unberührt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Parteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Materielles Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Halle (Saale).

16 Textform, Anlagen und Ausfertigungen

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.

Die Anlagen 1 und 2 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und diesem daher beigelegt.

Anlage 1 Formular Kontaktdaten

Anlage 2 Ansprechstellen der MITNETZ STROM